

## 115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (64 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1953).**

Der vorliegende Regierungsentwurf soll vor allem in der Hauptsache das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG.) an den Text der im Jahre 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (BÜ.) anpassen. Das ist notwendig, damit Österreich der veränderten Fassung der BÜ. beitreten kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1, 5 und 10 und zu Art. II Abs. 3:

In der BÜ. 1948 wurde anerkannt, daß Lichtbildern Kunstwerkcharakter eigen sein kann. Um dem Rechnung zu tragen, wird durch die Z. 1 der § 3 UrhG. dahin geändert, daß die Werke der Lichtbildkunst in die Beispielsaufzählung der Werke der bildenden Künste aufgenommen werden. Unberührt bleibt der bereits im geltenden Gesetz normierte Leistungsschutz für Lichtbilder.

Die Z. 5 fügt im § 28 Abs. 2 Z. 2 UrhG. gleichfalls die Werke der Lichtbildkunst ein, um die Weiterveräußerung der darin behandelten selbständigen Werke nicht zu behindern.

Die Z. 10 verfügt eine Änderung des § 55 Abs. 2 UrhG. dahin, daß die für in einem Druckverfahren hergestellte Bildnisse getroffene Regelung nun auch für Lichtbildnisse anwendbar ist.

Der Art. II Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung für Lichtbilder, die vor dem Inkrafttreten des Regierungsentwurfes aufgenommen worden sind.

### Zu Art. I Z. 6 und 13:

Der Art. 11<sup>bis</sup> der BÜ. 1948 bestimmt im Abs. 3, daß die Erlaubnis zur Rundfunksendung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht das Recht in sich schließt, das Werk auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten. Der innerstaatlichen Gesetzgebung ist es gestattet, für die sogenannten

ephemerer Schallaufnahmen eine Sonderregelung zu treffen.

Das UrhG. enthält im § 33 verschiedene Auslegungsregeln, darunter auch die Anordnung, daß sich die Gewährung des Rechtes, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu vervielfältigen, nicht auch auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern erstrecke. Nun hat zwar der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß diese Auslegungsregel auch dann Platz greife, wenn das Werk zum Zwecke der Rundfunksendung auf Bild- oder Schallträgern aufgenommen wird, dennoch handelt es sich bei der genannten Bestimmung des Art. 11<sup>bis</sup> der BÜ. 1948 nicht um eine das Vervielfältigungsrecht betreffende Auslegungsregel, sondern um eine solche des Senderechts. Wenn das österreichische UrhG. der BÜ. 1948 angepaßt werden soll, dann ist es daher notwendig, trotz der Auffassung des Obersten Gerichtshofes die Auslegungsregel des Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 3 der BÜ. in den § 33 UrhG. aufzunehmen, weil darin eine Auslegungsregel über den Umfang des Senderechts bisher fehlt.

Von der Ermächtigung, auch die sogenannten ephemeren Schallaufnahmen zu regeln, konnte derzeit noch kein Gebrauch gemacht werden, weil die Auffassung der beteiligten Kreise über die Auslegung dieses Begriffes zu gegensätzlich waren, um überbrückt werden zu können und zu einer gesetzlichen Lösung zu kommen, die nicht rein willkürlich gewählt ist. Dennoch soll das Interesse des Rundfunks an der Regelung der ephemeren Schallaufnahmen nicht verkannt werden. Dem Justizausschuß ist die Stellungnahme der Rundfunkunternehmungen insbesondere in der Frage der ephemeren Schallaufnahmen durch Mitteilungen des Bundesministeriums für Justiz und durch eine seinerzeit durchgeführte Enquete bekannt. Wenn auch in dieser Urheberrechtsgesetznovelle eine Regelung der ephemeren Schallaufnahmen noch nicht erreicht werden konnte, so hat sich der Justizausschuß mit diesem Problem eingehend beschäftigt. Der Justizausschuß hat in Würdigung der von den Rundfunkunternehmungen eingebrachten Anregungen einem Entschließungsantrag der Abgeordneten **E i b e g g e r**, Dipl.-Ing. **P i u s F i n k** zugestimmt,

2

wonach der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wird, einen Gesetzentwurf dem Nationalrat vorzulegen, durch den die ephemeren Schallaufnahmen geregelt werden.

Daß die Urheberrechtsgesetznovelle in Anpassung an die Brüsseler Fassung der BÜ. lediglich die erstgenannte Auslegungsregel übernimmt, nicht aber gleichzeitig die ephemeren Schallaufnahmen regelt, kann den Interessen des Rundfunks keinen Abbruch tun, denn mit der Übernahme der Auslegungsregel wird, wie bereits oben erwähnt wurde, das ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, was der Oberste Gerichtshof bereits als geltendes Recht erklärt hat. War auf Grund der jetzt geltenden Rechtslage und der vom Obersten Gerichtshof ausgesprochenen Rechtsansicht die Führung des Rundfunks möglich, so muß dies auch bis zur Regelung der ephemeren Schallaufnahmen auf dieser Basis in der Zukunft durchführbar sein.

#### Zu Art. I Z. 8:

Die Z. 5 des § 53 Abs. 1 UrhG. betrifft die freien Werknutzungen der Brauchtumsmusikkapellen. Dem Justizausschuß sind die einander widersprechenden Auffassungen der Urheber einerseits und der Brauchtumsmusiker bekannt. Der Justizausschuß übernimmt in dieser Frage grundsätzlich die Auffassung der Regierungsvorlage. Andererseits soll den Brauchtumsmusikern der Erhalt der Bewilligung erleichtert werden. Zu diesem Zwecke wurde einem Entschließungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Mark zugestimmt, wonach der Herr Bundesminister für Unterricht, in dessen Ressortbereich die Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften fallen, ersucht wird, den Staatskommissär bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (AKM) anzuweisen, darauf hinzuwirken, daß zwischen den Brauchtumsmusikern und der Verwertungsgesellschaft angemessene Pauschalvergütungen vereinbart werden.

Nach der Regierungsvorlage ist vor allem entscheidend, daß bei der Aufführung tatsächlich zumindest weitaus überwiegend volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen solcher Musik gespielt werden. Die in den

Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über den Begriff „zumindest weitaus überwiegend“ angeführte Ansicht wird vom Justizausschuß nicht übernommen; der Justizausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen dem Gesetzeswortlaut nicht entsprechen und daher bei der Auslegung des Gesetzes nicht zu beachten wären. In der Frage, was unter volkstümlicher Brauchtumsmusik zu verstehen ist, ist der Justizausschuß der Meinung, daß es sich hiebei um Musik handelt, die dem ganzen Volk oder einzelnen Volksgruppen eigentümlich ist, es sich daher um Musik oder Tanzweisen handelt, die von einer Volksgruppe gepflegt werden.

#### Zu Art III:

Der Justizausschuß übernimmt die Regierungsvorlage und stimmt der Verlängerung der Schutzfristen in dem vorgesehenen Ausmaß und aus den in den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage angegebenen Gründen zu.

#### Zu Art. V:

Der Justizausschuß beschloß eine Abänderung des Art. V in der Richtung, daß mit der Vollziehung des Art. IV Abs. 2 das Bundeskanzleramt betraut wurde.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gschneitzer, Czernetz, Dr. Migsch, Prünke, Marianne Pollak, Dipl.-Ing. Pius Fink sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Gerö beteiligten, mit der erwähnten Abänderung und die beiden Entschließungen angenommen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (64 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die begedruckten Entschließungen annehmen. / 2

Wien, am 2. Juli 1953.

Mark,  
Berichterstatter.

Dr. Tonic,  
Obmann.

/ 1

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 64 der Beilagen.

Artikel V hat zu lauten:

### „Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. IV Abs. 2 das Bundeskanzleramt, im übrigen das Bundesministerium für Justiz betraut.“

/ 2

## Entschlüsse.

1. Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, womit das Urheberrechtsgesetz im folgenden Punkte geändert wird:

Regelung der von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommenen ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen im Sinne des Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 3 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung (Erweiterung der Auslegungsregeln des § 33 Abs. 1 UrhG.).

2. Der Herr Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, den Staatskommissär bei der AKM anzuweisen, er möge dahin wirken, daß Pauschalverträge zwischen der AKM und den von § 53 Abs. 1 Z. 4 betroffenen Gruppen geschlossen werden, um einerseits die gesetzlichen Ansprüche der Urheber zu wahren und andererseits durch das Einsparen von Verwaltungskosten die Belastung der Kapellen auf ein erträgliches Maß herabzusetzen.